

II.

Mitgliedschaft

1. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann Mitglied der GWG werden, wenn er das Statut anerkennt, die festgesetzten Genossenschaftsanteile einzahlt und die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu erfüllen bereit ist.
2. Die GWG nimmt nur soviel neue Mitglieder als Bewerber für eine Neubauwohnung auf wie sie nach dem Bauplan innerhalb der nächsten 3 Jahre Wohnungen baut.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern als Bewerber für Altbauwohnungen erfolgt in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Organen der Wohnraumlenkung.
4. Die Rechte der Mitglieder werden wahrgenommen durch die aktive Teilnahme am genossenschaftlichen Leben, in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs der GWG und in den Hausgemeinschaften bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung sowie dem Schutz des genossenschaftlichen Eigentums. Insbesondere haben die Mitglieder folgende Rechte:
 - a) an allen Versammlungen teilzunehmen
 - b) zu allen Vorlagen, Anträgen und Anfragen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht bei der Beschlußfassung auszuüben
 - c) die Organe der GWG zu wählen und in diese unter Beachtung des Abschnittes VIII gewählt zu werden
 - d) Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung
 - e) Selbstverwaltungen in den genossenschaftlichen Wohngebäuden zu bilden
 - f) Kommissionen und Aktivs für die Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes, für die Fragen der Wohnungsverteilung u. a. zu bilden.
5. Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten und üben sie durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der GWG aus. Insbesondere haben die Mitglieder folgende Pflichten:
 - a) die Genossenschaftsanteile einzuzahlen
 - b) die über die Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen in Form von manuellen Leistungen zu erbringen
 - c) das Statut sowie die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und die sich aus dem Nutzungsvertrag und der Hausordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die Festigung, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums erfordern, daß alle Mitglieder der GWG die ihnen übertragenen Funktionen und die ihnen obliegenden Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes gewissenhaft erfüllen.

6. Ehegatten können ihren schriftlichen Beitritt zur GWG gemäß Ziff. 1 nur gemeinsam erklären und erwerben eine Mitgliedschaft. Ist zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits ein Ehegatte Mitglied der GWG oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts nur ein Ehegatte Mitglied der GWG, so kann der andere Ehegatte jederzeit seinen Beitritt erklären.
7. Den Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung (Ehewohnung) entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts erwerben die Ehegatten gemeinsam mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen und der Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Eigenleistungen.
8. Bei Beschlußfassung haben Ehegatten nur eine Stimme. Es kann jeweils nur ein Ehegatte in die Organe der GWG gewählt werden.
9. Bei Eintritt in die GWG ist ein Eintrittsgeld von 10 M zu entrichten. Ehegatten bezahlen nur ein Eintrittsgeld.

III.

Finanzierung

1. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus:
 - a) eigenen Mitteln der GWG
 - b) zinslosen Krediten

Die eigenen Mittel der GWG bestehen aus:

 - a) den Genossenschaftsanteilen
 - b) Arbeitsleistungen der Mitglieder bzw. in Ausnahmefällen der finanziellen Abgeltung
 - c) den Mitteln des Sonderkontos des unteilbaren Fonds.
2. Eigenmittel aus Genossenschaftsanteilen und Arbeitsleistungen der Mitglieder müssen mindestens 15% der Baukosten betragen. Die Eigenmittel aus dem unteilbaren Fonds betragen mindestens 10 % der Baukosten.
3. Die von der GWG aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung des Wohnungsbaues dürfen 75 % der Baukosten nicht übersteigen.
4. Erforderliche Gemeinschaftseinrichtungen werden aus eigenen Mitteln und Krediten finanziert.
5. Die Finanzierung der Erhaltung des Wohnungsbestandes erfolgt aus eigenen Mitteln und Krediten.
6. Der Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes und der Plan des Wohnungsneubaues werden im Rahmen der der GWG für das betreffende Jahr übergebenen Kennziffern aufgestellt.

IV.

Eigenleistungen der Mitglieder

- A. Genossenschaftsanteile
 1. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300 M.